

Gemarkung Wiedertitzsch
OB-Nr.: 19247
Datum: 09.01.1992

BLATT 1

Anschluss an Dübener Landstrasse
als B-Plan in Vorbereitung



Gemarkung Großwiedertitzsch
OB-Nr.: 19247
Datum: 09.01.1992

BLATT 2

Die Erstellung des B-Plans wurde
durch die Gemeinde Wiedertitzsch
beauftragt. Der Auftraggeber ist
die Gemeinde Wiedertitzsch.

Textteil

I. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F.v. 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2353), zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. II, S. 889, 1122).
- BauNutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F.v. 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. II, S. 889, 1124).
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO) i.d.F.v. 18.12.1990 (BGBl. I, 1991, S. 58).
- Sächsische Bauordnung (SachsBauO) i.d.F.v. 19.08.1992 (GVBl. 1992, S. 375).

II. Festsetzungen

- Bauplanungsrechtliche Vorschriften**
1.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 15 BauNVO)
GE = Eingetragenes Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO
Zulässig sind:
1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
2. Betriebe des Beherbergungsgewerbes einschließlich Schank- und Speisewirtschaft
3. Messe- und Ausstellungsbauwerke, wie insbesondere Ausstellungsräume
4. nichtstörendes produzierendes Gewerbe.
Ausnahme: siehe § 8 Abs. 5 BauNVO
1.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)
Entsprechend den Festsetzungen in der Planzeichnung
Die im GE zulässige Geschosshöhe kann um die Fläche notwendiger Garagen, die vollständig unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, um bis zu 20 % der zulässigen Geschosshöhe erhöht werden (§ 21 Abs. 5 BauNVO).
Im Falle der Teilung von Grundstücken kann auf den neu entstehenden Parzellen eine Überschreitung der GRZ um bis zu 50 % und der GFZ um bis zu 50 % im Wege der Ausnahme genehmigt werden, wenn sichergestellt ist, daß für das aufzuführende Grundstück insgesamt die Festsetzungen der GRZ und GFZ eingehalten werden. Die Höchstgrenzen des § 17 Abs. 1 BauNVO dürfen nicht überschritten werden.
1.3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)
Entsprechend den Festsetzungen in der Planzeichnung
g = geschlossene Bauweise
o = offene Bauweise
1.4. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)
Überbaubare Grundstücksflächen sind durch Baulinien (§ 23 Abs. 2 BauNVO) und Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO) in der Planzeichnung festgesetzt.
Hervortreten von Gebäudeteilen außerhalb der Baulinien und Baugrenzen ist für Gemeinde, Dachvorsprünge, Balkone, Vordächer, Rampen, Freitreppe und dergleichen bis zu 3 m zugelassen (§ 23 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 BauNVO).

- III. Hinweise**
1. **Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB)**
Methoden, die bei der Errichtung baulicher Anlagen sowie bei anderen Vorhaben der Erdeoberfläche ausgebaut wird, ist in ordentlichem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Vergrößerung zu schützen.
2. **Grundwasserschutz/Baugrund**
Wird bei Bauarbeiten Grundwasser erschlossen, ist dies gemäß § 37 Abs. 4 WG der Wasserbehörde anzuzeigen.
3. **Fassadenbegrenzung**
Es wird empfohlen, Fassaden zu begründen.
4. **Denkmalschutz**
4.1. Archaische Funde (das sind auffällige Bodenvorfindungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Holz, Steinzeugen aller Art - auch Fundamente, Keller, Brunnen u. a.) sind sofort dem Archaischen Landesamt Sachsen, Japanisches Palais, 0-1000 Dresden zu melden. Fundstellen sind vor weiteren Zerstörungen zu sichern.
4.2. Bei Beginn jeder Erdarbeiten ist das Archaische Landesamt Sachsen vorher durch schriftliche Anzeige zu unterrichten.
4.3. Die Hinweise nach Ziffer 4.1. und Ziffer 4.2. sind in die Baugenehmigung aufzunehmen und den mit den Erdarbeiten beauftragten Firmen zu übermitteln. Sie müssen an der Baustelle vorliegen.
5. Bei Auftreten jeglicher Munitionsfunde ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst Dresden 59 40 281 oder die nächste Polizeidienststelle zu informieren.

- 1.5. Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 11, Nr. 22 BauGB)
Stellplätze und Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den in Plan gezeigten festgesetzten Stellplatzflächen und Flächen für Tiefgaragen zulässig.
1.6. Grünflächen, Pflanzgebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 25 BauGB)
Öffentliche Grünflächen:
Gemäß den Festsetzungen in der Planzeichnung
Private Grünflächen:
Gemäß den Festsetzungen in der Planzeichnung
Die Grünflächen sind naturnah zu gestalten. Sie sind mit den im dortigen Naturschutz vorkommenden Pflanzengemeinschaften, wie Brombeere, Hartriegel, Liguster, Holländer, Schmeibere, Weiden, Hundstee, Quecke, Hufschalm, Farn, Goldhaub, Distel, Knaulgras, Kirsche, Weide, Feldahorn, Eberesche, Pappel, Eiche etc. anzulegen.
1.7. Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)
Entsprechend den Festsetzungen in der Planzeichnung
1.8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Das von den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist in einem Trennsystem einem Regenrückhaltebecken zuzuführen.
1.9. Festsetzung der baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen zum Schutz vor der Verwitterung oder Minderung vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Gemäß den Festsetzungen in der Planzeichnung
Im Bereich dieser Festsetzungen sind an den Gebäuden Bauvorkehrungen gegen Lärmimmissionen, insbesondere durch die Verwendung von Schalldämmfenstern und schallmindernden Baumaterialien (entsprechend DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau), zu treffen.
1.10. Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
Gemäß den Festsetzungen in der Planzeichnung
2. **Bauordnungsrechtliche Vorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 Abs. 1, Abs. 4 SachsBauO**
2.1. Dachform
Gemäß den Festsetzungen in der Planzeichnung
FD 5 - 10° = Flachdach mit einer Dachneigung von höchstens 5 - 10°
2.2. Die Flachdächer der 3- und 4-geschossigen Baukörper sind zu mindestens 60 % der Fläche als extensiv genutzte Gründächer zu gestalten.
2.3. Dachaufbauten sind bei gewerblichen Baukörpern zulässig, wenn sie aus betrieblichen Gründen (z.B. Errichtung von Aufzügen und Lüftungsanlagen) erforderlich sind.
Bei Dachaufbauten ist dasselbe Eindeckungsmaterial wie beim Hausdach zu verwenden. Soweit die Form des Dachaufbaus erforderlich, können Dachaufbauten auch ausnahmsweise mit Kuppelblech eingedeckt werden.
Unwehungen der Dachschneite dürfen nicht über die Dachflächen hinausragen.
Der Abstand der Dachaufbauten muß von der traufseitigen Gebäudewand mindestens 2 m betragen.
Dachaufbauten und Dachschneite dürfen insgesamt nicht länger als ein Drittel der an der Traufe gemessenen Dachlänge sein.
2.4. Tiefgaragen, die über die Geländeoberfläche hinausragen, sind einschließlich ihrer Umfassungswände zu begründen und mit Oberflächenschutz zu versehen.
2.5. Fassadengestaltung
Ein einheitliches Erscheinungsbild der Gesamtanlage ist anzustreben, Fassaden sind aufeinander abzustimmen.
2.6. Antennenanlagen
Im Plangebiet ist eine zentrale Antennenanlage im Bereich der mehr als dreigeschossigen Bebauung zulässig.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.09.1991. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses durch Ausübung an den amtlichen Bekanntmachungstafeln ist vom 04.12.91 bis zum 14.01.1992 erfolgt.
Wiedertitzsch, den 09.01.92
(Siegelabdruck)
1. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 19.12.92 bis zum 25.12.92 während der Öffnungszeit des Bauamtes öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geordneten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 02.11.92 bis zum 25.12.92 durch Ausübung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Wiedertitzsch, den 09.01.93
(Siegelabdruck)
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.
Wiedertitzsch, den 09.01.93
(Siegelabdruck)
3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 15.10.91 durchgeführt worden.
Wiedertitzsch, den 09.01.93
(Siegelabdruck)
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.03.92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Wiedertitzsch, den 09.01.93
(Siegelabdruck)
5. Die Gemeindevertretung hat am 19.12.91 den 1. Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Wiedertitzsch, den 09.01.93
(Siegelabdruck)
6. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 16.02.92 bis zum 18.02.92 nach § 3 Abs. 3 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 06.02.92 bis zum 20.02.92 durch Ausübung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Wiedertitzsch, den 09.01.93
(Siegelabdruck)
7. Der katastermäßige Bestand am 01.12.92 wurde als genehmigte Festsetzung der Gemeindevertretung bestätigt.
Leipzig, den 01.12.93
(Siegelabdruck)
8. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 19.12.92 bis zum 25.12.92 während der Öffnungszeit des Bauamtes öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geordneten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 02.11.92 bis zum 25.12.92 durch Ausübung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Wiedertitzsch, den 09.01.93
(Siegelabdruck)
9. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der 2. öffentlichen Auslegung (Ziff. 8) geändert worden.
Wiedertitzsch, den 09.01.93
(Siegelabdruck)
10. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.03.93 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Wiedertitzsch, den 09.01.93
(Siegelabdruck)
11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 25.03.93 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 25.03.93 gebilligt.
Wiedertitzsch, den 09.01.93
(Siegelabdruck)
12. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 25.03.93 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Leipzig, den 25.03.93
(Siegelabdruck)
13. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserweiternden Beschluß der Gemeindevertretung vom 25.03.93, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 25.03.93 bestätigt.
Wiedertitzsch, den 26.11.93
(Siegelabdruck)
14. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit angefertigt.
Wiedertitzsch, den 26.11.93
(Siegelabdruck)
15. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 01.12.93 in der Zeitung oder anderen öffentlichen Verköndungsbilddr - bei Bekanntmachung durch Ausübung - in der Zeit vom 01.12.93 bis zum 15.12.93 durch Ausübung - ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Bekanntmachung der Vertretung von Verbalten und Formvorschriften und von Mängeln der Abklärung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 31 Abs. 3 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 01.12.93 in Kraft getreten.
Wiedertitzsch, den 01.12.93
(Siegelabdruck)
16. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 19.12.92 bis zum 25.12.92 während der Öffnungszeit des Bauamtes öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geordneten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 02.11.92 bis zum 25.12.92 durch Ausübung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Wiedertitzsch, den 09.01.93
(Siegelabdruck)
17. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 19.12.92 bis zum 25.12.92 während der Öffnungszeit des Bauamtes öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geordneten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 02.11.92 bis zum 25.12.92 durch Ausübung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Wiedertitzsch, den 09.01.93
(Siegelabdruck)
18. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 19.12.92 bis zum 25.12.92 während der Öffnungszeit des Bauamtes öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geordneten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 02.11.92 bis zum 25.12.92 durch Ausübung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Wiedertitzsch, den 09.01.93
(Siegelabdruck)
19. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 19.12.92 bis zum 25.12.92 während der Öffnungszeit des Bauamtes öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geordneten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 02.11.92 bis zum 25.12.92 durch Ausübung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Wiedertitzsch, den 09.01.93
(Siegelabdruck)
20. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 19.12.92 bis zum 25.12.92 während der Öffnungszeit des Bauamtes öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geordneten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 02.11.92 bis zum 25.12.92 durch Ausübung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Wiedertitzsch, den 09.01.93
(Siegelabdruck)
21. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 19.12.92 bis zum 25.12.92 während der Öffnungszeit des Bauamtes öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geordneten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 02.11.92 bis zum 25.12.92 durch Ausübung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Wiedertitzsch, den 09.01.93
(Siegelabdruck)
22. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 19.12.92 bis zum 25.12.92 während der Öffnungszeit des Bauamtes öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geordneten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 02.11.92 bis zum 25.12.92 durch Ausübung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Wiedertitzsch, den 09.01.93
(Siegelabdruck)
23. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 19.12.92 bis zum 25.12.92 während der Öffnungszeit des Bauamtes öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geordneten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 02.11.92 bis zum 25.12.92 durch Ausübung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Wiedertitzsch, den 09.01.93
(Siegelabdruck)
24. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 19.12.92 bis zum 25.12.92 während der Öffnungszeit des Bauamtes öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geordneten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 02.11.92 bis zum 25.12.92 durch Ausübung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Wiedertitzsch, den 09.01.93
(Siegelabdruck)
25. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 19.12.92 bis zum 25.12.92 während der Öffnungszeit des Bauamtes öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geordneten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 02.11.92 bis zum 25.12.92 durch Ausübung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Wiedertitzsch, den 09.01.93
(Siegelabdruck)
26. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 19.12.92 bis zum 25.12.92 während der Öffnungszeit des Bauamtes öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geordneten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 02.11.92 bis zum 25.12.92 durch Ausübung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Wiedertitzsch, den 09.01.93
(Siegelabdruck)
27. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 19.12.92 bis zum 25.12.92 während der Öffnungszeit des Bauamtes öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geordneten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 02.11.92 bis zum 25.12.92 durch Ausübung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Wiedertitzsch, den 09.01.93
(Siegelabdruck)
28. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 19.12.92 bis zum 25.12.92 während der Öffnungszeit des Bauamtes öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geordneten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 02.11.92 bis zum 25.12.92 durch Ausübung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Wiedertitzsch, den 09.01.93
(Siegelabdruck)
29. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 19.12.92 bis zum 25.12.92 während der Öffnungszeit des Bauamtes öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geordneten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 02.11.92 bis zum 25.12.92 durch Ausübung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Wiedertitzsch, den 09.01.93
(Siegelabdruck)
30. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 19.12.92 bis zum 25.12.92 während der Öffnungszeit des Bauamtes öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geordneten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 02.11.92 bis zum 25.12.92 durch Ausübung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Wiedertitzsch, den 09.01.93
(Siegelabdruck)
31. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 19.12.92 bis zum 25.12.92 während der Öffnungszeit des Bauamtes öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geordneten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 02.11.92 bis zum 25.12.92 durch Ausübung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Wiedertitzsch, den 09.01.93
(Siegelabdruck)
32. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 19.12.92 bis zum 25.12.92 während der Öffnungszeit des Bauamtes öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geordneten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 02.11.92 bis zum 25.12.92 durch Ausübung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Wiedertitzsch, den 09.01.93
(Siegelabdruck)
33. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 19.12.92 bis zum 25.12.92 während der Öffnungszeit des Bauamtes öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geordneten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 02.11.92 bis zum 25.12.92 durch Ausübung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Wiedertitzsch, den 09.01.93
(Siegelabdruck)
34. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 19.12.92 bis zum 25.12.92 während der Öffnungszeit des Bauamtes öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geordneten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 02.11.92 bis zum 25.12.92 durch Ausübung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Wiedertitzsch, den 09.01.93
(Siegelabdruck)
35. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 19.12.92 bis zum 25.12.92 während der Öffnungszeit des Bauamtes öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geordneten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 02.11.92 bis zum 25.12.92 durch Ausübung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Wiedertitzsch, den 09.01.93
(Siegelabdruck)
36. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 19.12.92 bis zum 25.12.92 während der Öffnungszeit des Bauamtes öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geordneten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 02.11.92 bis zum 25.12.92 durch Ausübung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Wiedertitzsch, den 09.01.93
(Siegelabdruck)
37. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 19.12.92 bis zum 25.12.92 während der Öffnungszeit des Bauamtes öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geordneten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 02.11.92 bis zum 25.12.92 durch Ausübung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Wiedertitzsch, den 09.01.93
(Siegelabdruck)
38. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 19.12.92 bis zum 25.12.92 während der Öffnungszeit des Bauamtes öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geordneten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 02.11.92 bis zum 25.12.92 durch Ausübung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Wiedertitzsch, den 09.01.93
(Siegelabdruck)
39. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 19.12.92 bis zum 25.12.92 während der Öffnungszeit des Bauamtes öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geordneten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 02.11.92 bis zum 25.12.92 durch Ausübung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Wiedertitzsch, den 09.01.93
(Siegelabdruck)
40. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 19.12.92 bis zum 25.12.92 während der Öffnungszeit des Bauamtes öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geordneten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 02.11.92 bis zum 25.12.92 durch Ausübung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Wiedertitzsch, den 09.01.93
(Siegelabdruck)
41. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 19.12.92 bis zum 25.12.92 während der Öffnungszeit des Bauamtes öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geordneten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 02.11.92 bis zum 25.12.92 durch Ausübung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Wiedertitzsch, den 09.01.93
(Siegelabdruck)
42. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 19.12.92 bis zum 25.12.92 während der Öffnungszeit des Bauamtes öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geordneten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 02.11.92 bis zum 25.12.92 durch Ausübung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Wiedertitzsch, den 09.01.93
(Siegelabdruck)
43. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 19.12.92 bis zum 25.12.92 während der Öffnungszeit des Bauamtes öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geordneten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 02.11.92 bis zum 25.12.92 durch Ausübung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Wiedertitzsch, den 09.01.93
(Siegelabdruck)
44. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 19.12.92 bis zum 25.12.92 während der Öffnungszeit des Bauamtes öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geordneten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 02.11.92 bis zum 25.12.92 durch Ausübung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Wiedertitzsch, den 09.01.93
(Siegelabdruck)
45. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 19.12.92 bis zum 25.12.92 während der Öffnungszeit des Bauamtes öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geordneten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 02.11.92 bis zum 25.12.92 durch Ausübung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Wiedertitzsch, den 09.01.93
(Siegelabdruck)
46. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 19.12.92 bis zum 25.12.92 während der Öffnungszeit des Bauamtes öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geordneten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 02.11.92 bis zum 25.12.92 durch Ausübung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Wiedertitzsch, den 09.01.93
(Siegelabdruck)
47. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 19.12.92 bis zum 25.12.92 während der Öffnungszeit des Bauamtes öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geordneten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 02.11.92 bis zum 25.12.92 durch Ausübung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Wiedertitzsch, den 09.01.93
(Siegelabdruck)
48. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 19.12.92 bis zum 25.12.92 während der Öffnungszeit des Bauamtes öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geordneten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 02.11.92 bis zum 25.12.92 durch Ausübung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Wiedertitzsch, den 09.01.93
(Siegelabdruck)
49. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 19.12.92 bis zum 25.12.92 während der Öffnungszeit des Bauamtes öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geordneten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 02.